

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Februar 1952

Nr. 24

Tag A

Inhalt

Seite

10. 2. 52 J Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen .....	137
9. 2. 52   Zweite Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz .....	143

\* 52/157 OB  
AO 10.2.  
Hinweis  
voft ii  
52/1192 Q

### Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen.

Vom 19. Februar 1952

#### Abschnitt I

##### Plangliederung und Zuständigkeitsbereiche

###### § 1

(1) Der Plan der Investitionen legt den Umfang der Arbeiten für den Neu- oder Wiederaufbau oder die Erweiterung bestehender Anlagen und den Ersatz verbrauchter Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft, und der öffentlichen Verwaltung fest.

(2) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang

- des Neu- oder Wiederaufbaus von Bauten, Anlagen und Einrichtungen einschl. der Erstausrüstung mit Verbrauchs Werkzeugen und des Erwerbs des erforderlichen Grund und Bodens,
- des Ersatzes von Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Ersatzinvestitionen).

(3) Kleininvestitionen sind Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft im Werte bis zu 1000,—DM je Anlagegegenstand. Kleininvestitionen in der öffentlichen Verwaltung werden aus dem Plan der Wert-erhaltung finanziert.

###### § 2

(1) Der Plan der Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang der Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die deren abgenutzte Kapazität wieder erhöhen oder die Lebensdauer verlängern. "Generalreparaturen können unregelmäßig oder periodisch anfallen, jedoch in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen müssen.

###### § 3

(1) Die Aufwendungen für örtliche Verlagerungen von volkseigenen Produktionsausrüstungen — sofern sie nicht durch Betriebseinschränkungen oder Betriebsstilllegungen verursacht wurden — sind von dem aufnehmenden Betrieb zu tragen. Benötigt dieser Betrieb wegen der Höhe der Aufwendungen zu-

sätzliche Mittel, so ist über das Fachministerium eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

(2) Der Erwerb von bestehenden Produktionsanlagen sowie von Liegenschaften aus Nichtvolkseigentum wird aus Haushaltsmitteln finanziert. Sofern die für den Erwerb erforderlichen Aufwendungen 100 000,—DM übersteigen, ist durch das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Beschluß des Ministerrats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

(3) Werkzeuge und Modelle mit einer Benutzungsdauer bis zu einem Jahr werden in die Kosten einbezogen, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen gemäß § 1 Abs. 2 handelt.

(4) Werkzeuge und Modelle bis zum Werte von 500,— DM werden ohne Rücksicht auf die Benutzungsdauer ebenfalls in die Kosten einbezogen, sofern es sich nicht um Erstausrüstung gemäß § 1 Abs. 2 handelt.

(5) Werkzeuge und Modelle, die unmittelbar mit einem Auftrag zusammenhängen und nur für diesen verwendet werden können, werden als Sondereinzelkosten dieser Fertigung behandelt und abgerechnet.

###### § 4

(1) Planträger sind

- alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Landesregierungen und der Demokratische Magistrat von Groß-Berlin,
- Institutionen, die vom Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind,

für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Planträger sind berechtigt, nachgeordnete Organe (Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien der Länder) mit der Durchführung zu beauftragen, jedoch bleiben die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die